


Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Herrn



per E-Mail

Uwe Hofmann
Gebäude 9 R. C106
Telefon: - 2435
Telefax: - 19245
E-Mail: 

Az. IFG NRW 2/2020

Datum: 07.05.2020

Ihr Antrag nach § 5 Abs. 1 IFG NRW vom 22.09.2019 zu WLAN Systemen der FernUniversität in Hagen

Sehr geehrter Herr Langner,

auf Ihren Antrag nach § 5 Abs. 1 IFG NRW teilen wir Ihnen nunmehr mit, dass die FernUniversität in Hagen derzeit keine Funktionen nutzt, die andere WLAN Signale mithilfe von sogenannten Deauth / Deassociationspaketen stören würden.

Hinsichtlich Ihrer Folgefragen können wir gemäß § 6 Abs. 1 a) IFG NRW, sowie gemäß § 7 Abs. 2 a) IFG NRW keine Auskünfte geben, da die behördliche Willensbildung zu sicherheitsrelevanten Entscheidungen betreffend die Hochschul-IT-Systeme betroffen ist. Insofern sind diese Fragen nicht vom Anwendungsbereich des IFG NRW erfasst.

Für die Erteilung dieser Information werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet



BDSB